

**Satzung zur Verringerung der Mitgliederzahl des Rates der Stadt Gütersloh
ab der im Jahr 2009 beginnenden Wahlperiode
vom 28.04.2008**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 374), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 25.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter wird ab der im Jahr 2009 beginnenden Wahlperiode entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG um

6 Vertreter/-innen

reduziert.

Die Hälfte der zu wählenden Vertreter/-innen ist in Wahlbezirken zu wählen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 6 am 27.05.2008